

**INTEGRATIONSVEREINBARUNG**  
zur Eingliederung schwer behinderter Menschen in Dienststellen und Betrieben des  
Landes Rheinland-Pfalz nach § 83 SGB IX (BGBl. I S. 1046)

zwischen

dem Arbeitgeber,

der Schwerbehindertenvertretung

und der in § 93 SGB IX genannten Vertretung

Gliederung

- I. Präambel
- II. Allgemeines
- III. Zielvereinbarungen
- IV. Schlussbestimmungen

**I. Präambel**

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; Artikel 64 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden in offenem Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt. Um dies zu erreichen, werden konkrete, realisierbare Zielvereinbarungen abgeschlossen. Unverzichtbare Voraussetzungen sind größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten. Grundlage für die Umsetzung sind gemeinsame Anstrengungen, Konsens und Kooperation. Der Arbeitgeber sucht die Zusammenarbeit mit den Vereinbarungspartnern und nutzt das Dienstleistungsangebot des Integrationsamtes und des Arbeitsamtes.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung der Vereinbarungen und zur Bewältigung betrieblicher Problemlagen. Hierbei wird sie von dem Personalrat unterstützt.

## **II. Allgemeines**

In Anlehnung an diese Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Integrationsvereinbarung konkrete, auf die Dienststelle bezogene Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Die Integrationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

der Fachhochschule Koblenz, vertreten durch den Präsidenten (Arbeitgeber)  
und  
dem örtlichen Personalrat, vertreten durch den Personalratsvorsitzenden.

Die Integrationsvereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die Verbesserung der beruflichen Integration Behinderter gesehen.

## **III. Zielvereinbarungen**

### **- Personalplanung/-entwicklung**

Die Fachhochschule Koblenz wird in der Verantwortung der Hochschulleitung die Integration von Schwerbehinderten in den Arbeitsprozess der Fachhochschule nachhaltig fördern.

Der Fort- und Weiterbildungsbedarf der behinderten Arbeitnehmer/innen soll vorrangig gefördert werden.

Die Integration schwerbehinderter Menschen und alle diesbezüglichen Massnahmen werden auf Grundlage der geltenden Gesetze gefördert.

### **- Arbeitsplatzgestaltung**

Arbeitsplatzeinrichtungen und Arbeitsbedingungen, die einer/m Schwerbehinderten die Arbeit ermöglichen oder erleichtern, werden in Abstimmung mit den zuständigen Stellen angeschafft oder hergestellt.

### **- Gestaltung des Arbeitsumfeldes**

Alle Maßnahmen, die dazu erforderlich sind, eine/n Schwerbehinderte/n einzustellen oder ihn im Arbeitsprozess zu halten, werden in enger Abstimmung mit der Personalvertretung getroffen.

Arbeitserleichterungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wohlwollend gewährt.

### **- Arbeitsorganisation**

Die Arbeitsabläufe werden zur besseren Einbindung der schwerbehinderten Menschen bei Bedarf angepasst, soweit es die betrieblichen Gegebenheiten vor Ort ermöglichen.

**- Arbeitszeit**

Abweichend von den üblichen Arbeitszeiten wird hinsichtlich der Arbeitszeit auf die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht genommen, z.B. bei Dialysepatienten.

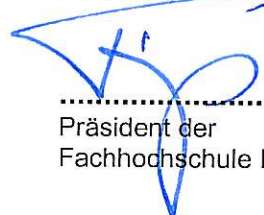
**IV. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Integrationsvereinbarung bleibt die geltende Integrationsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gültig.

Die Integrationsvereinbarung wird bekannt gegeben durch:

- Aushang
- Veröffentlichung im Internet

Koblenz, den 19. Dezember 2007

  
.....  
Präsident der  
Fachhochschule Koblenz

  
.....  
Schwerbehindertenvertretung

  
.....  
Personalratsvorsitzender